

Anlage 2 Strukturqualität qualifizierter Facharzt

zur Vereinbarung über die Durchführung des Strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f
SGB V bei Osteoporose in der Region Westfalen-Lippe

2. Versorgungsebene Strukturvoraussetzungen der fachärztlichen Versorgung (Ärzte zur Mitbehandlung oder Koordination in Ausnahmefällen gemäß § 5)

Teilnahmeberechtigt für die fachärztliche Versorgung der zweiten Versorgungsebene sind Ärzte/angestellte Ärzte nach § 5 die die nachfolgenden Strukturvoraussetzungen erfüllen:

Leistungserbringer der zweiten Versorgungsebene	Voraussetzungen
<p>Fachliche und organisatorische Voraussetzungen¹</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie/Facharzt für Orthopädie und – Information durch das DMP-Arztmanual „Wegweiser durch strukturierte Behandlungsprogramme“ zu Beginn der Teilnahme und – Zusammenarbeit mit Haus- und Fachärzten in der Region und – Osteoporose-spezifische Fortbildungen mit mindestens 8 Fortbildungspunkten im Kalenderjahr. Der Nachweis ist der KVWL auf Verlangen zu führen.
<p>Schulungsvoraussetzungen</p> <p>Die Voraussetzungen sind optional zu erfüllen, wenn der Arzt Schulungen anbieten möchte</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung/ einem Trainer-Seminar, die den Arzt und das nichtärztliche Praxispersonal zur Durchführung der angebotenen Schulung qualifiziert – Die räumliche Ausstattung muss Gruppenschulungen ermöglichen

Hinweis: Die in der Anlage verwendeten Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen richten sich nach der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer und schließen auch die Ärztinnen und Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht führen.

¹ Entspricht Kennzeichnung **B = Fachärzte** in Anlage 4 (Mindestanforderungen zur Erstellung der Leistungserbringerverzeichnisse strukturierter Behandlungsprogramme (DMP) für Osteoporose (ambulanter Sektor)).